

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen  
Abteilung Steuern  
Bernerhof  
3003 Bern

15. November 2011

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2011 hat uns das Eidg. Finanzdepartement zum oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes über die internationale Quellenbesteuerung zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen sie gerne wahr.

Die in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesvorlage bezweckt, das Verfahren und die innerstaatlichen Zuständigkeiten zu regeln, die für den Vollzug der Abkommen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (Abgeltungssteuern) erforderlich sind. Naturgemäss enthalten die Verträge in den Bereichen Organisation, Verfahren und Strafbestimmungen keine Regeln, so dass es zweckmässig und in den bisher unterzeichneten Abkommen auch vorgesehen ist, in diesen Bereichen innerstaatliche Bestimmungen zu erlassen. Die hier nun geplanten Regelungen, die auf den bis jetzt ausgehandelten Abkommen beruhen, dürften zudem auch die Leitplanken bilden, die beim Abschluss allfälliger weiterer Abkommen mit anderen Staaten zu beachten sein werden. Insofern geht die Bedeutung der Vorlage über das blosse innerstaatliche Verfahrensrecht hinaus. Diese Auswirkungen auf das internationale Verhältnis sind deshalb im Gesetzgebungsverfahren sorgfältig zu prüfen.

#### **1. Zu einzelnen Bestimmungen**

**Zu Art. 16 (Verjährung):** Aufgrund des Gesetzesentwurfs werden Abgeltungssteuern verjähren, wenn sie gegenüber der Zahlstelle nicht innert der Verjährungsfrist (die der Veranlagungsverjährung bei der direkten Bundessteuer entspricht) geltend gemacht und bezogen werden. Hier stellen sich zwei Fragen:

- a) Handelt es sich um eine Veranlagungsverjährung, innert welcher der Steuerbetrag rechtskräftig festzusetzen ist (wie Art. 120 DBG) oder um eine Bezugsverjährung (analog Art. 121 DBG), innert der die Steuer zu beziehen ist, oder um eine Anspruchsverjährung (wie Art. 17 VStG), die zum Untergang der Steuerforderung führt? Das ist zu klären.
- b) Wie verhält es sich mit verjährten Abgeltungssteuern, die untergegangen sind oder zumindest gegenüber der inländischen Zahlstelle nicht mehr durchgesetzt werden können: Sind diese dem Partnerstaat trotzdem zu überweisen, wenn die Abkommen offensichtlich keine Verjährungsregelung enthalten?

**Zu Art. 17** (Steuersatzänderungen): Gegen die Bestimmung im Gesetzesentwurf, wie Steuersatzänderungen genehmigt und veröffentlicht werden, ist nichts einzuwenden. Die Steuersatzänderungen sind auch in den Abkommen geregelt. Problematisch erscheint hingegen, dass das Vorgehen – soweit ersichtlich – bei anderweitigen Änderungen der Besteuerung von Kapitaleinkünften mindestens im Abkommen mit Deutschland nicht behandelt ist. Wie wird die Abgeltungssteuer angepasst, wenn im anderen Staat die Steuerbarkeit bestimmter Kapitaleinkünfte (z.B. von Veräusserungsgewinnen) entfällt oder wenn er steuerbare Einkünfte anders definiert? Auch in solchen Fällen müssten die Zahlstellen in ähnlicher Weise informiert werden.

**Zu Art. 26** (Statistische Erhebungen): Mindestens nach dem Abkommen mit Deutschland soll die Schweiz statistische Daten liefern, in welche Länder Steuersubstrat abgewandert ist. Eine solche „Hitparade der Fluchtländer“ erachten wir als problematisch. Das gilt auch für die gesetzliche Regelung, die für andere Staaten geradezu einen Anreiz bildet, eine solche auch in ihr Abkommen aufzunehmen.

**Zu Art. 27 – 32** (Sicherung des Abkommenszwecks): Diese Bestimmungen gehen weit über den Standard der Amtshilfe von Art. 26 des Musterabkommens OECD hinaus. Der ersuchende Staat ist nicht verpflichtet, den Namen der Bank oder Hinweise, die zum Namen der Bank führen könnten, anzugeben. Es genügt, wenn er Name und Adresse des mutmasslichen Kontoinhabers bei irgendeinem Finanzinstitut in der Schweiz nennt. Einmal erscheint es fraglich, wie das technisch überhaupt durchgeführt werden kann, wenn sämtliche in der Schweiz tätigen Bankinstitute, von der kleinen Regionalbank bis zur Grossbank, um Auskünfte angegangen werden müssen, ob der Betreffende ein Bankkonto bei diesem Bankinstitut unterhält. Zum andern ist das Vorgehen kaum zu unterscheiden von den ausdrücklich ausgeschlossenen "fishing expeditions". Aus unserer Sicht darf diese erweiterte, über das OECD-Musterabkommen hinausgehende Amtshilfe nur gewährt werden, wenn dafür ein plausibler Anlass vorliegt, namentlich wenn ein Verdacht auf ein Steuerdelikt besteht. Andernfalls stellt sie bloss ein Druckmittel dar, mit dem der „Partnerstaat“ kontrollieren kann, ob die Schweiz das Abkommen korrekt umsetzt oder nicht. Das lässt sich mit der staatlichen Souveränität kaum vereinbaren.

**Zu Art. 36** (Geheimhaltungspflicht): Ein weiteres Mal sollen – wie im Entwurf zum Steueramtshilfegesetz – die Schweizer Steuerbehörden Informationen, die sie rechtmässig aufgrund des vorliegenden Gesetzes und aufgrund eines Staatsvertrages beschafft haben, für Zwecke der eigenen Steuererhebung nicht verwenden dürfen. Der vorliegende Gesetzesentwurf dehnt die Geheimhaltungspflicht sogar noch weiter aus, als die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ohne besondere Ermächtigung durch das EFD auch Informationen, die keinem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis unterliegen, nicht verwenden und nicht weiter geben darf. Eine derartige Selbstbeschränkung ist noch weniger verständlich als die entsprechende Regelung im Entwurf zum Steueramtshilfegesetz.

## **2. Zu den finanziellen und personellen Auswirkungen**

Der Erläuternde Bericht erwähnt im Abschnitt 3 kurz die finanziellen und personellen Auswirkungen dieser Gesetzesvorlage und der nicht davon zu trennenden Abkommen, die bisher unterzeichnet worden sind. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf weitere gleichartige Abkommen, die mit anderen Staaten abgeschlossen werden sollen, sind die damit verbundenen Probleme näher zu beleuchten.

Gemäss den Ausführungen im Bericht werden die Kantone aufgrund der neuen Steuerabkommen mit EU-Staaten einen namhaften Teil ihrer bisherigen Kantonsanteile am Ertrag aus dem Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU sowie aus der allgemeinen Verrechnungssteuer verlieren. Der bisher geschätzte Ausfall beim Anteil an der Zinsbesteuerung aufgrund von zwei Abkommen von 4 Mio. Franken wird mit jedem weiteren Abkommen ansteigen. Hinzu kommt der verminderte Ertrag aus der Verrechnungssteuer, der zurzeit wegen der fehlenden Datenbasis offenbar nicht beziffert werden kann. Hier dürfte der Ausfall für die Kantone in jedem Fall erheblich sein, wenn man berücksichtigt, dass allein der Anteil des Kantons Solothurn in den letzten Jahren jeweils 15 bis 20 Mio. Franken betragen hat. Darauf können wir nicht entschädigungslos verzichten, auch wenn in einer ersten Phase mit „bloss“ zwei Abkommen nur ein ge-

ringer Teil dieses Ertrages wegfällt. Wir beantragen deshalb, vor einer definitiven Entscheidung die bestehende Datenbasis zu aktualisieren, den erwarteten Ertragsausfall korrekt zu schätzen und einen Vorschlag zur Kompensation des verminderten Kantonsanteils an der Verrechnungssteuer zu unterbreiten.

Dem Bericht ist weiter zu entnehmen, dass das EFD bei der ESTV allein für den Vollzug des IQG neu und wiederkehrend jährlich mit Personal- und Sachaufwendungen von rund 6,5 Mio. Franken rechnet. Offenbar ist nicht vorgesehen, diese neuen, zusätzlichen Vollzugskosten verursachergerecht an den Finanzsektor weiter zu belasten, so dass sie letztlich von der Allgemeinheit getragen werden müssten. Wir lehnen dies ab und beantragen, die Vollzugskosten, soweit sie sich klar zuordnen lassen, verursachergerecht zu überbinden. Das wird es der ESTV erleichtern, für den Vollzug ausreichend neues Personal mit den entsprechenden Qualifikationen anzustellen, ohne wegen des allgemeinen Spardrucks im öffentlichen Sektor bloss interne Verschiebungen vorzunehmen, was sich dann in anderen Bereichen des Steuervollzugs und damit auch in der Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerbehörden negativ auswirken würde.

Abschliessend bitten wir Sie, unsere Vorbehalte zu den einzelnen Bestimmungen sowie zu den finanziellen und personellen Auswirkungen zu prüfen und bei der definitiven Ausarbeitung der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Christian Wanner  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Kopie an: [catherine.chammartin@sif.admin.ch](mailto:catherine.chammartin@sif.admin.ch) (Word- und PDF-Format)